



Abwägung der gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) eingegangenen Stellungnahmen zum Vorentwurf vom 10. Juni 2020

<u>Vorhaben:</u>	15. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Sondergebiet für Solarpark am Beiz“
<u>Kommune:</u>	Stadt Seßlach
<u>Landkreis:</u>	Coburg
<u>Vorhabenträger:</u>	SÜDWERK Projektgesellschaft mbH, Burgkunstadt
<u>Entwurfsverfasser:</u>	SÜDWERK Projektgesellschaft mbH, Burgkunstadt

I. BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT	4
II. BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN, SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	5
1. Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Coburg, Schreiben vom 07. August 2020, eingegangen bei der SÜDWERK Projektgesellschaft mbH am 10. August 2020	5
2. Regionaler Planungsverband Oberfranken West, E-Mail vom 17. August 2020	8
3. Wasserwirtschaftsamt Kronach, E-Mail vom 18. August 2020	10
4. Landratsamt Coburg, Schreiben vom 20. August 2020, eingegangen bei der SÜDWERK Projektgesellschaft mbH am 21. August 2020	17
III. BETEILIGUNG DER NACHBARGEMEINDEN	20
IV. BEHÖRDEN, TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE UND NACHBARGEMEINDEN OHNE EINWÄNDE	21
5. Staatliches Bauamt Bamberg, E-Mail vom 29. Juli 2020	21
6. VG „Heldburger Unterland“, E-Mail vom 30. Juli 2020	21
7. Fernwasserversorgung Oberfranken, E-Mail vom 30. Juli 2020	21
8. Gemeinde Untermerzbach, E-Mail vom 31. Juli 2020	21
9. Industrie- und Handelskammer zu Coburg, Schreiben vom 31. Juli 2020, eingegangen bei der SÜDWERK Projektgesellschaft mbH am 03. August 2020	21
10. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Oberfranken, E-Mail vom 04. August 2020	21
11. Deutsche Telekom Technik GmbH, E-Mail vom 06. August 2020	21
12. Handwerkskammer für Oberfranken, E-Mail vom 07. August 2020	21
13. Bayernwerk Netz GmbH, Schreiben vom 10. August 2020, eingegangen bei der SÜDWERK Projektgesellschaft mbH am 13. August 2020	21
14. Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH, E-Mail vom 10. August 2020	21
15. SÜC Energie und H2O GmbH, E-Mail vom 26. August 2020	21
V. BEHÖRDEN, TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE UND NACHBARGEMEINDEN OHNE ÄUßERUNG	22
16. Regierung von Oberfranken	22
17. Bayerischer Bauernverband, Coburg	22
18. Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken, Bamberg	22
19. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Außenstelle Bamberg	22
20. Bund Naturschutz in e.V., Kreisgruppe Coburg	22

21.	Reiner Wessels, Kreisheimatpfleger	22
22.	Gemeinde Großheirath	22
23.	Gemeinde Itzgrund	22
24.	Stadt Ebern	22
25.	Gemeinde Weitramsdorf	22
26.	Gemeinde Ahorn	22
27.	Markt Maroldsweisach	22



Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie den Nachbargemeinden wurde in der Zeit vom 07. August 2020 bis 21. August 2020 Gelegenheit gegeben, um zu den Bauleitplanungen Stellung zu nehmen. Nachdem die Frist ohne Stellungnahme seitens einzelner Stellen verstrichen ist, wird davon ausgegangen, dass die von diesen Beteiligten wahrzunehmenden öffentlichen Belange durch die Bauleitplanungen nicht berührt werden.

I. Beteiligung der Öffentlichkeit

Keine Äußerungen eingegangen.

II. Beteiligung der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange

1. Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Coburg, Schreiben vom 07. August 2020, eingegangen bei der SÜDWERK Projektgesellschaft mbH am 10. August 2020

Sehr geehrte Frau Schuhmann,

mit E-Mail vom 29. Juli 2020 haben Sie die Entwürfe der oben genannten Bauleitpläne einschließlich Begründungen vorgelegt. Als Träger öffentlicher Belange hat das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung (ADBV) Coburg **keine Einwände** gegen die dargestellten Planungen.

Wir möchten Ihnen jedoch einige **Hinweise** geben, die berücksichtigt werden sollten:

1. Die **Grenzdarstellung** in der Entwurfsplanung ist aktuell, d.h. im Planungsbereich liegen aktuell keine beantragten Vermessungen vor.
2. Bereits vorhandene **Katasterfestpunkte** der bayerischen Vermessungsverwaltung scheinen durch die aus der Planung resultierenden Baumaßnahmen voraussichtlich nicht gefährdet zu sein.
3. Gemäß den *Planungshilfen für die Bauleitplanung* sind in Bebauungs- und Flächennutzungsplänen Hinweise auf die verwendete Kartengrundlage sowie auf deren **Stand** aufzunehmen (siehe Planungshilfen IV, 5.3 Nrn. 3 und 8 sowie § 1 Planzeichenverordnung). Die Vorschriften sprechen von Jahr und Monat der Kartengrundlage. Da aber die vorzugsweise zu verwendende Digitale Flurkarte (DFK) auf den Tag genau geführt wird, können innerhalb eines Monats erhebliche Veränder-

ungen am Kartenbild entstehen. Wir empfehlen deshalb die auf den Tag genaue Angabe zum **Stand der Kartengrundlage**. Darüber hinaus bitten wir Sie auf den vorgelegten Unterlagen bezüglich der Kartengrundlage einen **Copyright-Vermerk** aufzunehmen.

4. Neue Bauleitpläne sollen während des Aufstellungsverfahrens auf einem Server der Gemeinde **digital veröffentlicht** werden. Nach dem Satzungsbeschluss sollen in Kraft getretene Bebauungspläne gemäß § 4a Abs. 4, § 10a Abs.2 und § 214 Abs.1 S. 1 Nr. 2e des BauGB sowie den Planungshilfen IV, 5.4 Nr. 7 außerdem über ein **zentrales Internetportal** des Landes öffentlich zugänglich gemacht werden. Das allgemein zugängliche zentrale Geoportal Bauleitplanung nimmt diese Funktion ein (<http://www.bauleitplanung.bayern.de/>). Gerne können Sie unserem Geodatenansprechpartner (Herr Finzel, 09561-8047-34) die Speicherstelle bei Ihrer Gemeinde zwecks Veröffentlichung auf dem Geoportal mitteilen, wenn Sie sich nicht selbst dorthin verlinken wollen.
5. Grundstückseigentümer haben einen Rechtsanspruch darauf, dass **Grenzzeichen**, die im Zug von Baumaßnahmen verändert oder **zerstört** worden sind, auf Kosten des Verursachers wiederhergestellt werden. Wir empfehlen deshalb, dass nach Abschluss der Baumaßnahmen beim ADBV Coburg ein Antrag auf Wiederherstellung solcher Grenzzeichen gestellt wird.

Zum Verfahren der Flächennutzungsplanänderung wird keine weiter gehende Stellungnahme abgegeben.

Für Rückfragen, weitere Hinweise und Beratungen sowie für Kostenschätzungen zu den angesprochenen Vermessungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Peter Henkel

Das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Coburg, hat grundsätzlich keine Einwände gegen die vorgelegte Planung. Es werden jedoch einige Hinweise gegeben.

Würdigung des Sachverhalts:

Das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Coburg, bringt vor, dass ein Copyright – Vermerk und der Stand der verwendeten Kartengrundlage in die Planunterlagen aufzunehmen sind.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme des Amtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Coburg, vom 07. August 2020 zur Kenntnis. Die Hinweise des Amtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Coburg, werden in die Planunterlagen eingearbeitet.

Abstimmungsergebnis:

__ : __

2. Regionaler Planungsverband Oberfranken West, E-Mail vom 17. August 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Regionalplankarte 3 "Landschaft und Erholung" liegt das geplante Vorhaben im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Nr. 24 "Lichtensteiner Wald".

Hier kommt, nach Ziel B I 1.5.1 den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zu.

Mit freundlichen Grüßen
Philipp Beyer

Regionaler Planungsverband
Oberfranken-West
Ludwigstraße 23
96052 Bamberg

Der Regionale Planungsverband Oberfranken West zeigt die Lage des Vorhabengebietes im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Nr. 24 „Lichtensteiner Wald“ auf

Würdigung des Sachverhalts:

Photovoltaik-Freiflächenanlagen führen aufgrund ihrer Größe, ihrer Uniformität, der Gestaltung und Materialverwendung zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Wenngleich einige den Anblick eines Solarparks aufgrund persönlicher Einstellungen als positiv empfinden mögen, handelt es sich doch um landschaftsfremde Objekte, so dass regelmäßig von einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auszugehen ist. Das Ausmaß der Konflikte ist von der jeweils spezifischen Konstitution der betroffenen Landschaft abhängig. Von daher ist bei einer Bewertung der Auswirkungen stets ein einzelfallbezogenes Vorgehen notwendig, welches die jeweilige Ausprägung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes mit einbeziehen muss.

Die Auffälligkeit einer Photovoltaik-Freiflächenanlage in der Landschaft ist von mehreren Faktoren abhängig; hierzu zählen sowohl anlagebedingte Faktoren wie Reflexionseigenschaften und Farbgebung der Bauteile, standortbedingte Faktoren wie Lage in der Horizontlinie und Silhouettenwirkung als auch andere Faktoren wie die Lichtverhältnisse, der Sonnenstand oder die Bewölkung. Damit die Anlage im Landschaftsbild möglichst wenig auffällt, sind daher ungebrochene und leuchtende Farben zu vermeiden und Reflexionsmöglichkeiten zu reduzieren.

Wenn vom Beobachtungspunkt aus die Moduloberfläche sichtbar ist, erscheint die Anlage aufgrund der Reflexion von Streulicht in einer höheren Helligkeit und abweichenden Farbe im Landschaftsbild. Insgesamt ist die Auffälligkeit der Anlage hoch. Eine besondere Auffälligkeit kann sich kurzfristig immer dann ergeben, wenn es bei tief stehender Sonne zu einer direkten Reflexion der Sonnenstrahlung kommt. Die hier verwendeten Tragekonstruktionen aus verzinktem Stahl oder Aluminium verlieren nach einem Jahr Reflexionseigenschaften fast vollständig.

Im Nahbereich der Anlage ist bei fehlender Verschattung immer eine dominante Wirkung gegeben. Die einzelnen baulichen Elemente können in der Regel aufgelöst erkannt werden. Die Anlage zieht schon aufgrund der Größe und der erkennbaren technischen Einzelheiten die Aufmerksamkeit besonders auf sich. Anlagebedingte Faktoren wie Farbgebung oder der Sonnenstand haben hier wenig Einfluss auf die Wirksamkeit. Mit zunehmender Entfernung werden die einzelnen Elemente oder Reihen einer Anlage meist nicht mehr aufgelöst und erkannt. Die Anlage erscheint als mehr oder weniger homogene Fläche, die sich dadurch deutlich von der Umgebung abhebt. Die Auffälligkeit in der Landschaft wird von den oben beschriebenen Faktoren wie Sichtbarkeit der Moduloberflächen oder Helligkeit infolge der Reflexion von Streulicht bestimmt. Die sichtverschattende Wirkung des Reliefs oder sichtverschattender Strukturen wie Gehölze, Wald oder Gebäude nimmt zu. Aus sehr großer Entfernung werden die Anlagen nur noch als lineares Element wahrgenommen, das vor allem wegen seiner gegenüber der Umgebung meist größeren Helligkeit Aufmerksamkeit erregt. Die Reichweite des Sichtbereiches ist dabei stark vom Relief und von der Lage der Anlage abhängig.

Die durch die geplante Maßnahme zustande kommende Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird durch bestehende und geplante Eingrünungen des Gebietes abgemildert. Gegen das Bauvorhaben bestehen seitens der Unteren Naturschutzbehörde laut Stellungnahme vom 20. August 2020 keine Einwände. Die Erzeugung schadstofffreier Energie rechtfertigt zudem die Veränderung des Landschaftsbildes.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken West vom 17. August 2020 zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

__ : __

3. Wasserwirtschaftsamt Kronach, E-Mail vom 18. August 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Aufstellung des Bebauungsplanes nimmt das Wasserwirtschaftsamt Kronach wie folgt Stellung:

1. Wasserversorgung, Grundwasserschutz

Wasserschutzgebiete bzw. deren Schutzzonen oder Quellschutzgebiete sind nicht berührt.

2. Gewässerschutz, Abwasser, Niederschlagswasserbeseitigung

2.1 Schmutzwasser

Durch die geplante Ausweisung des Sondergebietes „Solarpark am Beiz“ ist ein Schmutzwasseranfall nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

2.2 Niederschlagswasser

Die ordnungsgemäße Niederschlagswasserbeseitigung ist bei nicht öffentlich ent-

sorgten Bauvorhaben durch den Grundstückseigentümer vorzunehmen.

Das von den Modulflächen und vom Betriebsgebäude anfallende Niederschlagswasser soll bevorzugt in den Untergrund versickert werden. Kann die ordnungsgemäße Versickerung in den Untergrund nicht gewährleistet werden, ist durch den Vorhabensträger die oberirdische Ableitung der zu entsorgenden Niederschlagswässer unbeschadet Dritter sicherzustellen.

2.3 Reinigung der Photovoltaikmodule

Die gegebenenfalls erforderliche Oberflächenreinigung der Photovoltaikmodule darf nicht mit grundwasserschädigenden Chemikalien erfolgen.

2.4 Verzinkte Flächen

Niederschlagswässer von verzinkten Flächenelementen und von Stahlprofilstützen sind infolge von Rücklösungsprozessen durch sauren Regen stark schwermetallbelastet. Durch eine Beschichtung der verzinkten Teile (Pulverbeschichtung, Lackierung) kann eine Kontamination des Bodens und des Grundwassers verhindert werden. Die Einbauart ist dabei so zu wählen, dass die Beschichtung nicht beschädigt wird.

3. Oberflächengewässer, Gewässerentwicklung, Überschwemmungsgebiet

Hierzu wird auf Punkt 5.5 – Hydrologie in der Begründung mit Umweltbericht zum Vorentwurf verwiesen. Demnach bestehen hier keine Betroffenheiten.

4. Altlasten, Deponien, Bodenschutz

Der Vorhabensbereich liegt außerhalb uns bekannter Altlastenflächen. Auf den „Mustererlass zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren“ der ARGEBAU, der mit StMIS vom 18.04.02, Az. IIB5-4611.110-007/91, in Bayern verbindlich eingeführt wurde, wird vorsorglich hingewiesen.

Der beplante Bereich liegt geologisch im Bereich der sogenannten Bamberg-Formation ("Lias Alpha 1 und 2" dGK25). Die Übersichtsbodenkarte (Umweltatlas ÜBK25) weist lösslehmhaltige Lehme über meist tonigem Untergrund aus. Jedoch ist örtlich sandig-steiniger Untergrund möglich.

Bei der Verwendung von verzinkten Bauteilen (Rammpfähle mit Bodenkontakt) besteht die Gefahr der Freisetzung von größeren Mengen an Zink in den Boden. Neben der chemischen Freisetzung von Zink ist bei sandigen und steinigem Böden beim Einrammen von einem mehr oder weniger starken mechanischen Abrieb der Oberflächenbeschichtung auszugehen. Insgesamt können so beim Ein-/Ausbau und über die gesamte Nutzungsdauer nicht unerhebliche Mengen Zink in den Boden bzw. bei geringer Kationenaustauschkapazität in Verbindung mit niedrigen pH-Werten auch in das Grundwasser gelangen.

Laut BBodSchV Anhang 2 Pkt.5 sind über alle Wirkungspfade für das Schutzgut Boden nur maximal 1,2 kg Zink pro ha und Jahr als zulässige zusätzliche jährliche Fracht erlaubt.

In der Summe kann potentiell von einer schädlichen Bodenveränderung ausgegangen werden. Deshalb sind Schutz- und Vermeidungsstrategien aufzuzeigen.

Folgende Faktoren für einen beschleunigten Abbau der Verzinkungsschicht verantwortlich:

1. Bodenfeuchtigkeit bzw. reduzierende Bedingungen
2. Salzgehalt (v.a. Chlorid)
3. pH-Wert
4. Skelett-/Sandgehalt, Härte, Scharfkantigkeit und Gründigkeit beeinflussen Abriebverluste während des Einrammens und des Ziehens

Deshalb sind folgende Vorgaben einzuhalten:

Zu 1.

Eine Durchfeuchtung des Bodens findet wegen Kapillarwirkung, Oberflächen- und oberflächennahem Abfluss auch im Regenschatten statt. Durch Schutzmanschetten hangaufwärts lässt sich zumindest der Oberflächenabfluss von den Rammpfählen fernhalten.

Auf feuchten, frischen und reduzierend wirkenden Böden (Grund- und Stauwassereinfluss) ist mit erhöhtem Zinkabbau zu rechnen. Hier sind Alternativen zu prüfen, z.B. Flachgründung, Plattenfundamente, keine Verzinkung, andere Materialien, etc. Dem Wassereinfluss muss standortabhängig (Topografie) begegnet werden.

Zu 2.

Der geogene Salzgehalt lässt sich nicht bzw. kaum beeinflussen. Daher ist zumindest dafür zu sorgen, dass keine belasteten Oberflächengewässer, z.B. aus dem Straßenbereich in die beplanten Flächen einsickern können. Sollten geogen stark erhöhte Salzgehalte vorliegen, wären auch hier Alternativen (siehe 1.) zu prüfen.

Zu 3.

Der pH-Wert ist horizontal und vertikal zu erfassen. Der pH-Wert sollte eher >6 (bis in Richtung 7) angestrebt werden. Dabei sind aber langsam und anhaltend wirkende, sowie an den Standort angepasste Meliorationen zu wählen. Die Beprobung und eine mögliche Düngung soll mit dem zuständigen AELF abgestimmt werden. Sofern ein Vorbohren erfolgt, kann in die Bohrlöcher eine kalkhaltige Suspension eingebracht werden, um einen optimalen Anfangs-pH-Wert zu erreichen.

Zu 4.

Bei sandigen, skeletthaltigen und flachgründigen Böden soll durch Vorrammen bzw. Vorbohren der Abriebverlust minimiert werden. Dies kann Unterbleiben, wenn durch vorherige Versuche kein Abrieb festgestellt wurde.

Ziel muss es sein, die zusätzlichen Belastungen mit Zink zu minimieren und möglichst die Vorgaben der BBodSchV einzuhalten. Der Eigentümer ist über die zusätzliche Zinkbelastung zu informieren.

Des Weiteren sind zum Schutz des Bodens vor physikalischen (v.a. Verdichtung und Befahrbarkeit) und stofflichen Beeinträchtigungen die Vorgaben der DIN 18915 (Bodenarbeiten im Landschaftsbau), DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial) und DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben) entsprechend zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

R o s t
Baudirektor

Das Wasserwirtschaftsamt Kronach äußert mehrere Forderungen und Hinweise hinsichtlich des geplanten Bauvorhabens.

Würdigung des Sachverhalts

Sowohl Wasserschutzgebiete als auch deren Schutzzonen werden von dem geplanten Bauvorhaben nicht berührt. Ein Schmutzwasseranfall ist durch die geplante Photovoltaikanlage ebenfalls nicht zu erwarten.

Das Wasserwirtschaftsamt Kronach weist darauf hin, dass die ordnungsgemäße Niederschlagswasserbeseitigung bei nicht öffentlichen Bauvorhaben durch den Grundstückseigentümer vorzunehmen ist. Die ordnungsgemäße Versickerung auf dem Grundstück kann jedoch sichergestellt werden, da eine Versiegelung nur in untergeordnetem Ausmaß stattfindet und somit die Bodenfunktion erhalten bleibt. Folglich sind auch keine Schutzmanschetten notwendig.

Die gegebenenfalls erforderliche Reinigung der Photovoltaikmodule erfolgt ohne grundwasserschädigende Chemikalien. Eine Reinigung ist nach derzeitigem Planungsstand allerdings nicht vorgesehen.

Das Wasserwirtschaftsamt Kronach bringt ebenfalls vor, dass Niederschlagswässer von verzinkten Flächenelementen und von Ramppfosten infolge von Rücklösungsprozessen durch sauren Regen stark schwermetallbelastet sind.

Vor Baubeginn sind Proberammungen durchzuführen, um die genaue Beschaffenheit des Bodens feststellen zu können.

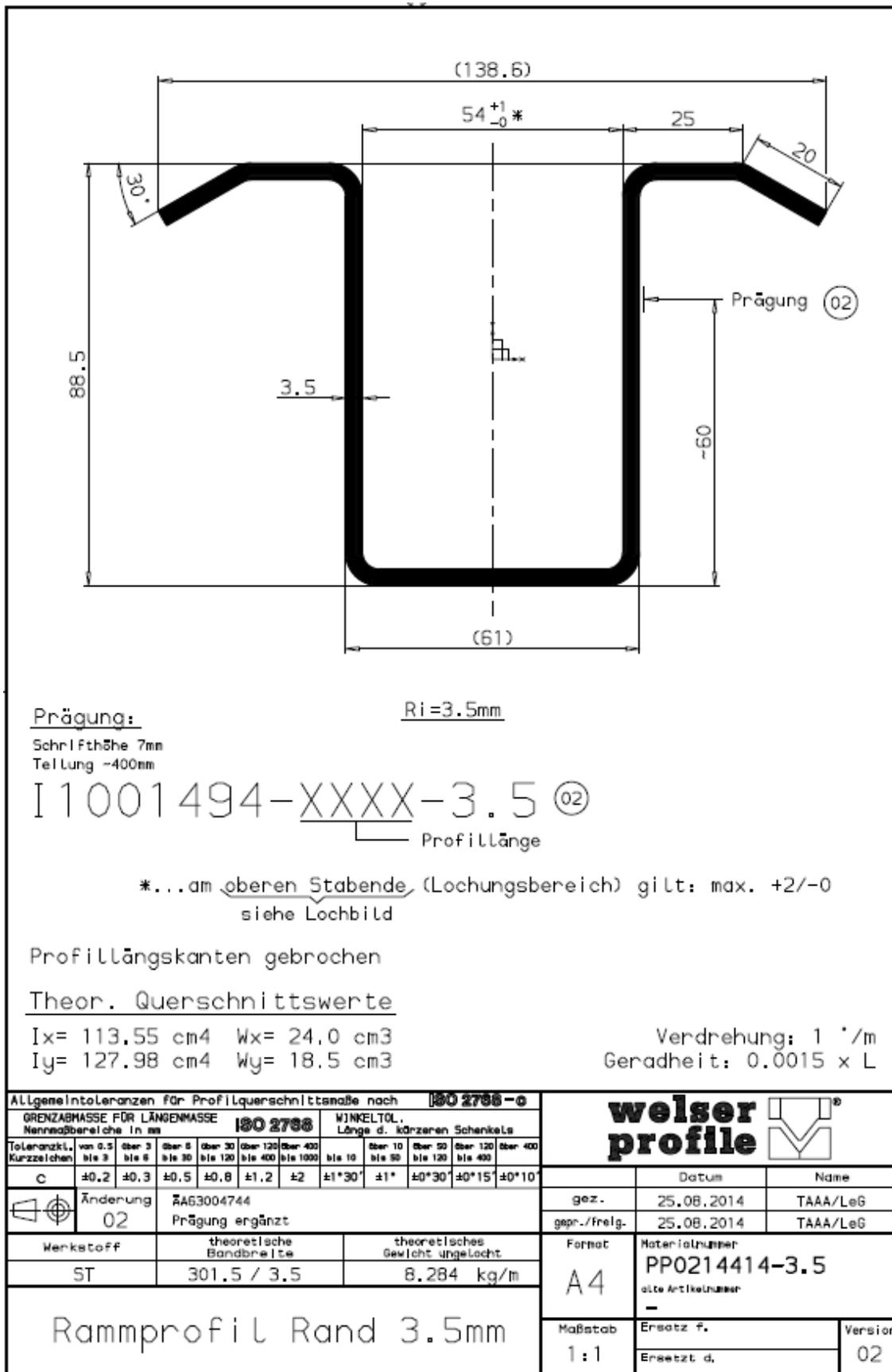
Die Böden am Standort neigen ohne die Düngung mit kalkhaltigen Düngern mittel bis langfristig zur Versauerung. Es besteht aufgrund von flächenhaft verzinkten Bauelementen die Gefahr, dass signifikante Mengen an Zink freigesetzt werden. Deshalb sind laut BBodSchV Anhang 2 Punkt 5 über alle Wirkungspfade für das Schutzgut Boden nur maximal 1,2 kg Zink pro Hektar und Jahr als zulässige zusätzliche jährliche Frist erlaubt.

Für den Aufbau der Photovoltaikanlage werden fast ausschließlich sogenannte Stahl-Rammpfundamente verwendet, welche in der Regel verzinkt sind. Nach Informationsaustausch mit einem führenden Hersteller dieser Ramppfosten kann man bei einer Verzinkung von 60 µm von einer Lebensdauer von 200 Jahren ausgehen. Daraus entsteht ein Abtrag von 0,3 µm pro Jahr, was wiederum 2,16 g/m² entspricht. Daher beträgt der Abtrag – ausgehend von 600 Ramppfosten pro einem Hektar – bei dieser Anzahl mit einer Einbindetiefe von 1,5 m, einer Abwicklung von 0,61 m und einer daraus folgenden Pfostenfläche von 549 m² in etwa 1,185 kg Zink pro ha und Jahr. Somit wird der maximal zulässige Wert nach BBodSchV nicht überschritten. Deshalb ist eine Erfassung des pH-Wertes durch eine Beprobung nicht notwendig.

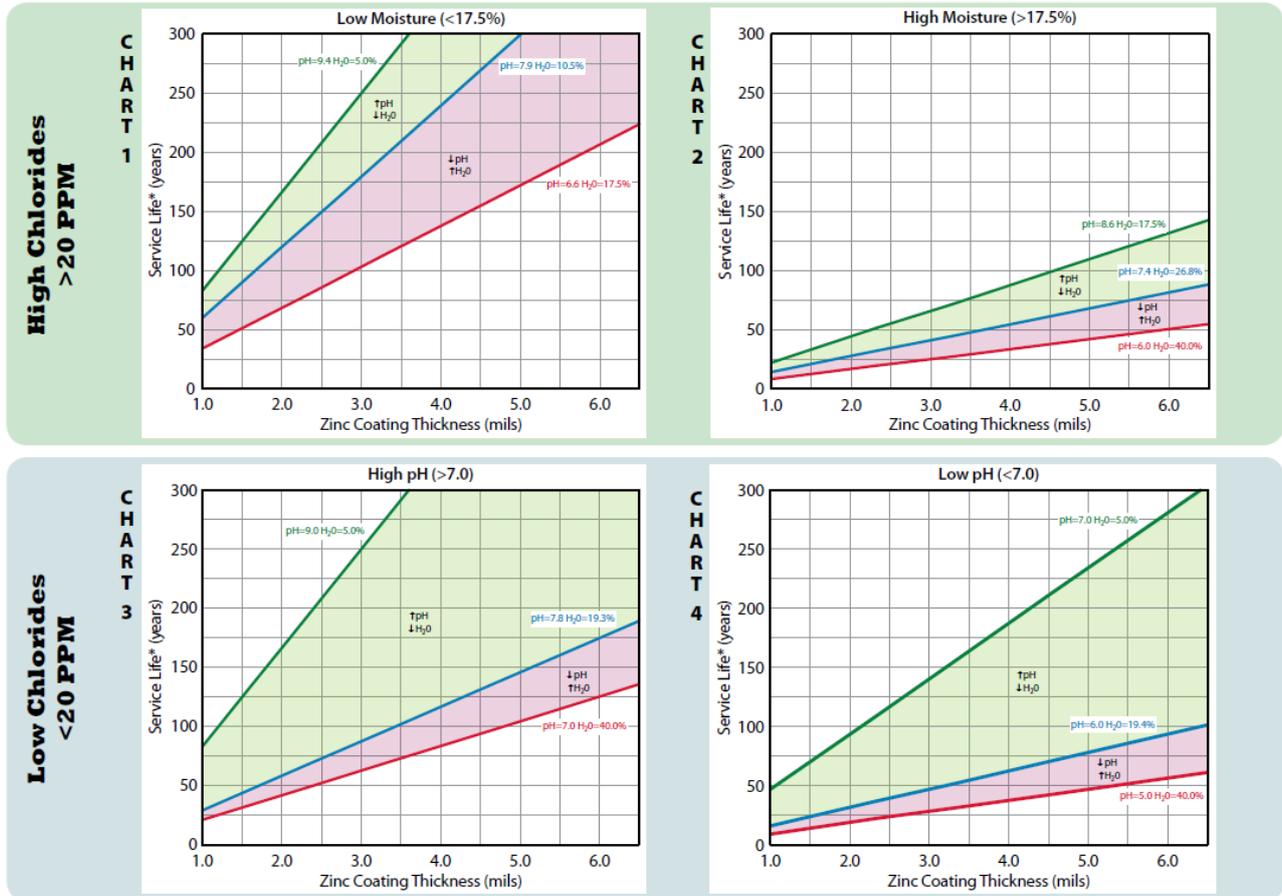
Es befinden sich keine Altlastenverdachtsflächen im Planungsgebiet. Auf den „Mustererlass zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren“ der ARGEBAU, der mit StMIS vom 18.04.02, Az. IIB5-4611.110-007/91 in Bayern verbindlich eingeführt wurde, wird durch das Wasserwirtschaftsamt Kronach hingewiesen.

Der DIN 19731 sind qualitätserhaltende Hinweise zum Umgang mit dem Bodenmaterial zu entnehmen. Bei der Realisierung des Bauvorhabens ebenfalls zu berücksichtigen sind die Vorgaben der DIN 18915 und DIN 19639.

Im Folgenden sind zur Veranschaulichung sowohl die Abwicklung eines Ramppfostens als auch ein Diagramm zur Lebenszeit der Verzinkung dargestellt.



Service Life of Galvanized Steel Articles in Soil Applications



*Service life is defined as the time to necessary part replacement or underground maintenance.

1 mil = 25.4 μm = 0.56 oz/ft²



© 2011 American Galvanizers Association. The material in this publication has been developed to provide accurate and authoritative information about the time to first maintenance of hot-dip galvanized steel after fabrication. This material provides general information only and is not intended as a substitute for competent professional examination and verification as to suitability and applicability. The publication of the material herein is not intended as a representation or warranty on the part of the American Galvanizers Association, Inc. Anyone making use of this information assumes all liability arising from such use.

American Galvanizers Association

P: 720.554.0900

F: 720.554.0909

www.galvanizeit.org

aga@galvanizeit.org

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamt Kronach vom 18. August 2020 zur Kenntnis. Relevante Hinweise des Wasserwirtschaftsamtes Kronach werden in die Planunterlagen eingearbeitet und bei der Realisierung des Photovoltaikanlage berücksichtigt. Vor Baubeginn sind Proberammungen durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:

___ : ___

4. Landratsamt Coburg, Schreiben vom 20. August 2020, eingegangen bei der SÜDWERK Projektgesellschaft mbH am 21. August 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Anhörung der Fachstellen im Landratsamt Coburg zu o.g. Planung werden folgende Anregungen vorgebracht:

Untere Straßenverkehrsbehörde:

Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen keine Einwände. Es sind keine Kreisstraßen betroffen.

Es ist darauf zu achten, dass die Erschließung ausschließlich über die angrenzenden Gemeindeverbindungsstraßen und Flurwege erfolgt. Es darf keine zusätzliche Zufahrt an der CO 9 zur Photovoltaik-Freiflächenanlage angelegt werden.

Immissionsschutz:

Bezüglich des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes wird darauf hingewiesen, dass die nächstgelegenen Immissionsorte (Lichtenstein) nicht im Zuständigkeitsbereich der Unteren Immissionsschutzbehörde des LRA Coburg liegen, sondern in dem des Landratsamtes Hassberge. Dieses ist daher anzuhören.

Es wird auch darauf hingewiesen, dass ca. 350 m nordöstlich Sandstein durch Sprengung abgebaut wird. Das Abbaugelände liegt zum Teil im Landkreis Hassberge. Ansonsten bestehen keine Bedenken.

Kreisbrandrat:

Bei jedem Zugang des Solarparks ist deutlich und dauerhaft die Erreichbarkeit eines Verantwortlichen anzubringen.

Der Betreiber hat in Absprache mit der Brandschutzdienststelle einen Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu erstellen (4 x Papierform, 1 x digital PDF). Der Plan soll mindestens die Zufahrtmöglichkeiten für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehren sowie die nächste Löschwasserversorgung enthalten.

Sofern die Anlage mehr als 50 m von einer öffentlichen Straße entfernt liegt, sind die Richtlinien über die Flächen für die Feuerwehren (a. a. Gesamtmasse 16 t, Achslast max. 10 t) einzuhalten.

Naturschutz:

Gegen die geplante Flächennutzungsplanänderung der Stadt Seßlach sowie der Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark am Beiz“ bestehen keine grundsätzlichen Einwände der Naturschutzbehörde. Mit der durchgeführten artenschutzrechtlichen Prüfung sowie dem vorgesehen Ausgleichskonzept besteht Einverständnis.

Freundliche Grüße

Bauersachs

Das Landratsamt Coburg bringt Anregungen mehrerer Fachbereiche zur Umsetzung des Bauvorhabens vor.

Würdigung des Sachverhalts:

- Untere Straßenverkehrsbehörde

Vom Bauvorhaben sind keine Kreisstraßen betroffen. Die Erschließung erfolgt ausschließlich über das vorhandene Straßennetz.

- Immissionsschutz

Der Zuständigkeitsbereich bezüglich des nächstgelegenen Immissionsortes liegt nach Aussage des Landratsamtes Coburg, Fachbereich Immissionsschutz, bei dem Landratsamt Haßberge. Somit ist dieses ebenfalls anzuhören. Es wird ebenfalls darauf hingewiesen, dass ca. 350 m nordöstlich Sandstein durch Sprengung abgebaut wird. Dieses Abbaugelände liegt ebenfalls zum Teil im Landkreis Haßberge, weshalb das Landratsamt Haßberge zur Öffentlichen Auslegung gem. § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen ist.

- Kreisbrandrat

Der Kreisbrandrat weist darauf hin, dass deutlich erkennbar und dauerhaft die Erreichbarkeit eines Verantwortlichen am geplanten Solarpark anzubringen ist. Es ist in Absprache mit der zuständigen Brandschutzdienststelle ein schriftlicher Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu erstellen; vor Inbetriebnahme der Anlage ist dieser nach Freigabe vierfach als Farbdruck sowie als PDF zu übergeben.

Es sind die Richtlinien über die Flächen für die Feuerwehren einzuhalten. Die Verkehrsflächen werden so dimensioniert und in ihrer Tragfähigkeit so ausgeführt, dass sie von den Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr problemlos befahren werden können. Alle Verkehrsanlagen werden für Schwerverkehr ausgelegt.

- Naturschutz

Gegen das Bauvorhaben bestehen seitens der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Coburg grundsätzlich keine Einwände. Mit dem vorgesehenen Ausgleichskonzept, welches aus der durchgeführten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung entwickelt wurde, besteht Einverständnis.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme des Landratsamtes Coburg vom 20. August 2020 zur Kenntnis. Das Landratsamt Haßberge ist zur Öffentlichen Auslegung gem. § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen. Ein schriftlicher Feuerwehrplan nach DIN 14095 ist für das geplante Bauvorhaben zu erstellen und vor Inbetriebnahme an die zuständige Brandschutzdienststelle zu übergeben.

Abstimmungsergebnis:

__ : __

III. Beteiligung der Nachbargemeinden

Keine Äußerungen eingegangen.

IV. Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden ohne Einwände

5. Staatliches Bauamt Bamberg, E-Mail vom 29. Juli 2020

6. VG „Heldburger Unterland“, E-Mail vom 30. Juli 2020

7. Fernwasserversorgung Oberfranken, E-Mail vom 30. Juli 2020

8. Gemeinde Untermerzbach, E-Mail vom 31. Juli 2020

9. Industrie- und Handelskammer zu Coburg, Schreiben vom 31. Juli 2020, eingegangen bei der SÜDWERK Projektgesellschaft mbH am 03. August 2020

10. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Oberfranken, E-Mail vom 04. August 2020

11. Deutsche Telekom Technik GmbH, E-Mail vom 06. August 2020

12. Handwerkskammer für Oberfranken, E-Mail vom 07. August 2020

13. Bayernwerk Netz GmbH, Schreiben vom 10. August 2020, eingegangen bei der SÜDWERK Projektgesellschaft mbH am 13. August 2020

14. Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH, E-Mail vom 10. August 2020

15. SÜC Energie und H2O GmbH, E-Mail vom 26. August 2020

V. Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden ohne Äußerung

Alle Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden wurden gebeten, bis spätestens 21. August 2020 zu den Bauleitplanungen Stellung zu nehmen. Stillschweigend wurden noch Stellungnahmen berücksichtigt und in diese Abwägung eingearbeitet, die bis zum 26. August 2020 eingegangen sind. Nachdem auch dieser Termin ohne Stellungnahme seitens einzelner Stellen verstrichen ist, wird davon ausgegangen, dass die von diesen Beteiligten wahrzunehmenden öffentlichen Belange durch die Bauleitplanungen nicht berührt werden. Zur Vollständigkeit werden diese Stellen nachfolgend aufgeführt:

16. Regierung von Oberfranken

17. Bayerischer Bauernverband, Coburg

18. Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken, Bamberg

19. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Außenstelle Bamberg

20. Bund Naturschutz in e.V., Kreisgruppe Coburg

21. Reiner Wessels, Kreisheimatpfleger

22. Gemeinde Großheirath

23. Gemeinde Itzgrund

24. Stadt Ebern

25. Gemeinde Weitraisdorf

26. Gemeinde Ahorn

27. Markt Maroldsweisach